

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die AEB gelten für die Einkäufe von Gütern und Dienstleistungen durch Unitechnologies sowie die damit verbundenen Leistungen beim Partner.
- 1.2 Die Parteien verpflichten sich einzig durch ihre Unterschrift; mündliche Vereinbarungen binden die Parteien nicht; jegliche Sonderregelung für die AEB benötigt eine vorgängige schriftliche Abmachung der beiden Parteien.
- 1.3 Die Verwendung von elektronischen Übertragungsmitteln ist zugelassen.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie in der Bestellung von Unitechnologies als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners in der Offerte oder Auftragsbestätigung werden von Unitechnologies nicht anerkannt.

### 2. Angebote

- 2.1 Der Partner erstellt Unitechnologies das Angebot kostenlos und wird über jede an ihn gerichtete Zusatzinformation Auskunft geben.
- 2.2 Im Falle eines Angebots des Partners an Unitechnologies für ein spezifisches Produkt, bei dem der Partner für ein ähnliches Produkt bereits einen Konkurrenten von Unitechnologies als Kunden haben sollte, wird der Partner Unitechnologies unverzüglich schriftlich informieren.
- 2.3 Das Angebot des Partners muss in allen Punkten konform zur Angebotsanfrage und den AEB von Unitechnologies erstellt sein. Jeder Unterschied ist deutlich zu signalisieren.
- 2.4 Das Angebot des Partners ist mindestens 2 Monate ab Erhalt von Unitechnologies gültig.

### 3. Bestellung

- 3.1 Die der Bestellung beiliegenden Dokumente wie Zeichnungen und besondere Bedingungen von Unitechnologies, welche die AEB ergänzen, bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- 3.2 Unitechnologies erwartet eine schriftlichen Auftragsbestätigung innerhalb von maximal fünf (5) Tagen an die Adresse: achats@unitechnologies.com. Diese muss in allen Punkten konform zur Bestellung sein, jeder Unterschied ist deutlich zu signalisieren.
- 3.3 Die Bestellung wird erst verbindlich, sobald Unitechnologies die Auftragsbestätigung erhalten hat, ohne Vorbehalt des Partners.
- 3.5 Auf Anfrage von Unitechnologies unterbreitet der Partner kostenlos die von ihm angefertigten definitiven Pläne betreffend den bestellten Artikel und zwar vor dem Beginn dessen Fabrikation. Die Genehmigung durch Unitechnologies mindert keineswegs die Verantwortung des Partners.

### 4. Lieferung, Dokumentation

- 4.1 Die Verantwortung für die Verpackung obliegt dem Partner. Wenn die Verpackung zurückgegeben werden muss, geschieht die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Partners
- 4.2 Die Lieferung erfolgt am vereinbartem Liefertermin an den in der Bestellung spezifizierten Bestimmungsort, ordnungsgemäss während den üblichen Empfangszeiten durch einen Verantwortlichen in Empfang genommen. Das Datum des Liefertermins ist bindend und stellt eine wesentliche Bestimmung der Bestellung dar, welches nur durch das vorgängige schriftliche Einverständnis von Unitechnologies geändert werden kann.
- 4.3 Der Partner verpflichtet sich Unitechnologies unverzüglich über jede Verzögerung in der Ausführung der Bestellung zu informieren. Im Falle einer durch Unitechnologies unverschuldeten oder nicht durch eine gemeinsame Vereinbarung entschiedenen Verspätung, die nicht höherer Gewalt entspricht, befindet sich der Partner ab Ablauf des vereinbarten Liefertermins in Verzug und Unitechnologies behält sich das Recht vor die Bestellung je nach den durch den Verzug verursachten Konsequenzen zu verringern oder ohne Schadensersatz zu annullieren, sowie vom Partner die Rückvergütung des gesamten erlittenen Schadens anzumahnen.
- 4.4 Unitechnologies ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen laut schweizerischem Obligationenrecht. Die technische Dokumentation ist denselben Terminen und Bestimmungen unterworfen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede angefangene Woche 1% des Gesamtpreises der Bestellung, insgesamt jedoch nicht mehr als 8% des Gesamtpreises. Weitergehende Schadensansprüche bleiben vorbehalten.
- 4.5 Der Partner kann einen Mangel an Leistungen seitens Unitechnologies nur geltend machen, wenn er diese termingerecht eingefordert hat.
- 4.6 Jede Lieferung muss über einen Lieferschein mit folgenden Angaben verfügen:  
Bestellreferenzen, Bestelldatum, Anzahl Pakete, Präzise Beschreibungen der gelieferten Produkte, sowie die Warenursprungsdeklaration.

4.7 Lieferungen ohne die geforderten Konformitätsbescheinigungen, Kontrollprotokolle sowie notwendigen Dokumentationen für die Installation, die Inbetriebnahme, die Bedienung und die Wartung gelten als unvollständig.

4.8 Unitechnologies ist nicht verpflichtet unvollständige Lieferungen, oder Lieferungen ohne offizielle Bestellung entgegenzunehmen.

### 5. Kontrollen – Konforme Produkte

- 5.1 Der Partner sichert zu, dass die Ware die vereinbarte Qualität und die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Die Bestimmungen über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht werden ausdrücklich abbedungen. Unitechnologies kann Mängel während der Gewährleistungsfrist jederzeit rügen.
- 5.2 Durch Unitechnologies ausgeführte Kontrollen, selbst wenn diese der Lieferung vorangehen, entbinden den Partners in keiner Art und Weise von seiner Haftbarkeit.
- 5.3 Mit der Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass sein Produkt den anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union (EU) entspricht. Der Lieferant stellt auf eigene Kosten sicher dass alle benötigten Dokumente verfügbar sind. Wenn notwendig wird der Lieferant auch Konformität mit anderen internationalen oder Länder Normen sicherstellen. Der Lieferant ist bereit Unitechnologies auf erstes Verlangen Einsicht in die den Liefergegenstand betreffenden Analysen, Konzepte und andere für die Produktsicherheit relevanten Unterlagen zu gewähren und für Unitechnologies nötigenfalls Kopien zu erstellen.

5.4 Unitechnologies behält sich das Recht vor, ohne Zusatzkosten, eine Ersatzlieferung innerhalb einer ihren Bedürfnissen entsprechenden Lieferfrist zu verlangen oder ganz oder teilweise auf die Lieferung zu verzichten. Die Fakturierung der direkten und indirekten Kosten durch Unitechnologies bleibt vorbehalten, einschliesslich in jenen Fällen, wo Unitechnologies die Lieferung trotzdem akzeptiert haben sollte.

### 6. Fakturierung und Zahlungskonditionen

- 6.1 Die Preise verstehen sich DDP INCOTERMS 2010 (Bestimmungsort; Sitz von Unitechnologies) inkl. Verpackung.
- 6.2 Die auf der Bestellung aufgeführten Zahlungsbedingungen sind anzuwenden. Die Möglichkeit der Verrechnung von gegenseitigen Guthaben bleibt vorbehalten.
- 6.3 Eine ordnungsgemässe und vollständige Rechnungslegung sowie der Eingang der Ware am Bestimmungsort ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Kaufpreiszahlung. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Rechnung alle gesetzlich erforderlichen Angaben zu enthalten hat, unter besonderer Berücksichtigung des Umsatzsteuerrechtes. Zudem hat die Rechnung des Partners die Bestellnummer, Referenz- und Artikelnummer von Unitechnologies, sowie die Ursprungsdeklaration aufzuweisen.

### 7. Pressformen, Werkzeuge, Testgeräte, etc. (nachstehend „Werkzeuge“)

7.1 Werkzeuge die vom Partner zu Gunsten von Unitechnologies hergestellt und von Unitechnologies bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt der Zahlung ins Eigentum von Unitechnologies über. Sie verbleiben im Besitz des Partner, sind aber als im Eigentum von Unitechnologies stehend zu kennzeichnen (Besitzkonstitut).

### 8. Garantie

- 8.1 Der Partner garantiert, dass das gelieferte Produkt der vorgesehenen Verwendung entspricht, keinen Schaden aufweist, der seinen Wert oder seine Verwendung vermindern würde, den vorgeschriebenen Leistungsumfang erreicht, konform mit den in der Bestellung aufgeführten technischen Daten ist, den geltenden Vorschriften des Staatsrechts am Bestimmungsort genügt und frei ist von Konzeptions-, Ausführungs- und Materialfehlern.
- 8.2 Ausser für Verschleisssteile, welche eine kürzere Lebensdauer als die Garantiebestimmungen aufweisen, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate seit Lieferung. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum zwischen Erhalt und tatsächlicher Ingebrauchnahme der Ware; allerdings kann eine solche Verlängerung nicht 12 Monate überschreiten. Für Bauwerke oder Einbauten in unbewegliche Sachen beträgt die Frist fünf Jahre seit der schriftlichen Abnahmeerklärung von Unitechnologies.
- 8.3 Der Partner stellt Unitechnologies von einer eventuellen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.
- 8.4 Falls sich während der Garantiezeit herausstellt, dass das gelieferte Produkt ganz oder teilweise nicht konform ist, wird der Partner innerhalb einer (1) Woche die Reparatur oder den Gratisaustausch im Hinblick auf die komplette Wiederherstellung der Konformität am Einsatzort gewährleisten. Sämtliche Kosten für Reisen, Transport, Zoll, Montage, Abbau, etc. werden zu Lasten des Partners erfolgen.
- 8.5 Falls innerhalb von zwei (2) Wochen keine angemessene Aktion des Partners erfolgt, ist Unitechnologies berechtigt, auf Kosten des Partners jede nützliche Massnahmen zu ergreifen, um die Situation in einem für den Endkunden akzeptablen Zeitraum zu verbessern.

8.6 Der Partner gewährleistet die Garantie hinsichtlich Produkthaftungspflicht und bestätigt in alleiniger Verantwortung, dass die Verwendung des Produkts sowie der entsprechenden Software nicht gegen die Gesetze des geistigen Eigentums verstösst. Er trägt die Verantwortung von sämtlichen juristischen Aktionen sowie allen Kosten für den Schutz, die Verteidigung und den Schadenersatz im Zusammenhang mit dieser Garantie ohne zeitliche Begrenzung, inkl. die Abfindung von Unitechnologies für alle Kosten und Nachteile, die sie aufgrund dieser Aktionen erleiden müssten.

8.7 Für Austauschprodukte, Reparaturen und Ersatzteile wird die gleiche Garantie angewendet wie für die Originalprodukte.

## 9. Verfügbarkeit von Ersatzteile und Kundendienst

9.1 Der Partner wird zu marktconformen Bedingungen die Verfügbarkeit der Ersatzteile gewährleisten sowie eines sachgemässen Kundendienstes, während mindestens zehn (10) Jahren nach der Inbetriebsetzung des Produkts oder elf (11) Jahren ab Lieferung, je nachdem, was zuerst eintritt.

9.2 Wenn der Partner aus Gründen, über die er keine Kontrolle hat, während der vorgesehenen Zeitspanne feststellt, dass er nicht mehr in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wird er umgehend mit Unitechnologies Kontakt aufnehmen und die Parteien werden eine der Situation entsprechende, geeignete Lösung vereinbaren.

## 10. Geistiges Eigentum

10.1 Der Partner garantiert, dass durch seine Lieferung beziehungsweise deren Verwendung durch Unitechnologies Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Unbeschadet des Rechtes von Unitechnologies, im Falle solcher Schutzrechtsverletzungen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen, wird der Partner Unitechnologies insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen.

10.2. Der Partner wird das Know-how von Unitechnologies und alle vertraulichen Informationen, von denen er zum Zweck oder gelegentlich der Vertragsverhandlung und/oder -erfüllung Kenntnis erlangt, insbesondere durch von Unitechnologies überlassene Unterlagen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unitechnologies weder zu eigenen Zwecken verwenden noch Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung hat der Partner auch an seine Mitarbeiter zu überbinden.

10.3 Auf erstes Anfordern von Unitechnologies müssen alle Daten an Unitechnologies wahlweise entweder zurückgesandt oder vernichtet werden, ohne Aufbewahrung einer Kopie in irgendeiner Form.

10.4 Diese Verpflichtung endet 5 Jahre nach dem Ende der Vertragsbeziehung. Verletzt der Partner diese Geheimhaltungsverpflichtung, hat er Unitechnologies für jede Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe CHF 100'000 zu zahlen, welche ohne Nachweis eines Schadens geschuldet ist. Die Geltendmachung eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens sowie der Realerfüllung bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Partner nicht von der Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung.

10.5 Die Resultate der im Rahmen der Bestellausführung durchgeführten Studien, Entwicklungen, Labortests usw., direkt oder indirekt durch Unitechnologies bezahlt, gehören gesamthaft und exklusive Unitechnologies. Die Verwendung dieser Resultate durch den Partner für eigene Patente, Modelle, etc., ist nicht zulässig.

10.6 Auf Verlangen von Unitechnologies, zum gleichen Zeitpunkt wo er die ersten Mengen des bestellten Produkts liefern wird, wird der Partner Unitechnologies einen Satz Pläne des Produkts sowie der Komponenten übergeben. Dieser Satz wird bei jeder Modifikation des Produkts oder dessen Komponenten aktualisiert werden.

## 11. Software

11.1 Der Partner garantiert, dass die mit dem Produkt gelieferte Software über eine automatische und kostenlose, mit dem Produkt verknüpfte Lizenz verfügt, zu Gunsten von Unitechnologies, ihrer Kunden und Dritten, die das Produkt später erwerben würden.

11.2 Für den Fall, dass diese Software produktspezifisch wäre, wird Unitechnologies automatisch zum exklusiven und vollständigen Eigner und der Partner wird Unitechnologies auf Verlangen die Quellprogramme und die Software-Objekte sowie die dazugehörige Dokumentation zustellen.

## 12. Vertraulichkeit - Werbung

12.1 Der Partner wird sämtliche von Unitechnologies erhaltenen Informationen vertraulich behandeln, egal ob diese technischer oder kaufmännischer Natur sind, sowie seine eigenen Informationen im Zusammenhang mit den Kontakten mit Unitechnologies, seine Angebote und Bestellungen, etc. Er wird davon nur im Rahmen seiner Kontakte mit Unitechnologies und seinen eigenen, in die Realisierung der Bestellung involvierten Unterlieferanten Gebrauch machen, unter Ausschluss aller anderen Fälle.

12.2 Der Partner ist dafür verantwortlich, seine Unterlieferanten über die Verpflichtungen bezüglich Vertraulichkeit gegenüber Unitechnologies und die Auflage, diese Verpflichtungen ebenfalls zu respektieren, zu informieren.

12.3 In seiner Werbung und, unter Vorbehalt einer vorherigen schriftlichen Übereinkunft mit Unitechnologies, wird der Partner seine Geschäftsbeziehungen nicht erwähnen, keine Produkte oder Komponenten von Unitechnologies offen

legen, keine Fotos, Pläne, Spezifikationen, usw. bekannt geben und Dritte ebenfalls nicht informieren.

## 13. Versicherung

Der Partner stellt Unitechnologies von einer eventuellen Produkthaftung frei, soweit der Produkthaftungsanspruch durch die Ware verursacht worden ist. Auf Aufforderung hat der Partner zu belegen, dass das Produkthaftungsrisiko durch eine Versicherung ausreichend gedeckt wird.

## 14. Geschäftsbeziehungen mit einem Konkurrenten

Im Falle der Bestellung eines spezifischen, kaufmännisch oder technisch wichtigen Produkts durch Unitechnologies wird Letztere vom Partners verlangen können, dass er während der Realisierungsphase dieser Bestellung davon absieht, Bestellungen von Konkurrenten für ähnliche Produkte entgegenzunehmen.

## 15. Bedeutende Änderung bezüglich des Kapitalvermögens

Für den Fall, dass eine bedeutende Änderung bezüglich des Kapitalvermögens des Partners eintreten sollte, insbesondere wenn ein Konkurrent von Unitechnologies eine Beteiligung erwerben sollte, wird der Partner Unitechnologies unverzüglich informieren und ihr eine vernünftige Frist vorschlagen, um sich vom laufenden Vertrag ohne Kosten für Unitechnologies zurückziehen zu können.

## 16. Kündigung

16.1 Unitechnologies kann von der Bestellung zurücktreten und die Lieferung ohne Schadensersatz für den Partner ablehnen entsprechend dem oben erwähnten Paragraphen 4.2, wenn der maximal vereinbarte Termin überschritten ist.

16.2 wenn der Partner eine oder mehrere Klauseln des Vertrags nicht respektiert und die notwendigen Korrekturen nicht innerhalb der Frist von einem (1) Monat bei Eingang der Aufforderung von Unitechnologies erbringt;

16.3 wenn es als sicher erscheint, dass der Liefertermin vor dem Ablauf desselben nicht eingehalten werden kann oder dass das bestellte Produkt mit der Bestellung nicht konform sein wird;

16.4 wenn der Partner finanzielle Schwierigkeiten aufweist, welche die Möglichkeit der Realisierung der Bestellung zu den Vertragsbedingungen oder die Gewährleistung der vereinbarten Verpflichtungen bezüglich Garantie und Kundendienst als zweifelhaft erscheinen lassen;

16.5 solange der Partner noch keine wirkliche Aktion im Hinblick auf die Realisierung der Bestellung in die Wege geleitet hat.

## 17. Besuche

Unitechnologies ist befugt, den Fortschritt der Arbeiten beim Partner zu kontrollieren und Audits entsprechend den Angaben in den besonderen Bedingungen von Unitechnologies durchzuführen.

## 18. Höhere Gewalt

Die Parteien bürgen nicht für die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle von höherer Gewalt. Damit die Klausel angenommen werden kann, muss die Partei, welche sie geltend macht, der anderen Partei die unerwartet eingetretenen Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer melden.

## 19. Annullierung einer Klausel

Wenn eine oder mehrere Klausel(n) der AEB teilweise oder gesamthaft annulliert werden sollte(n), behält der Rest der AEB seine volle Gültigkeit. Was die annullierte(n) Klausel(n) anbelangt, werden sich die Parteien konsultieren, um eine Ersatzlösung auszuarbeiten, deren gesetzliche und wirtschaftliche Bestimmung den annullierten Klausel(n) so stark wie möglich gleichen wird.

## 20. Sonstiges

20.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich ausgefertigt worden sind.

20.2. Sollte eine vertragliche Bestimmung ungültig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Eine solche Bestimmung ist durch eine andere, gültige, zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

20.3 „Schriftlich“ bedeutet durch Aufzeichnung von Angaben (einschliesslich der Übermittlung durch Fernübertragung) in verkörperter Form oder in anderer Form, die später in verkörperter Form wiedergegeben werden kann.

20.4 Der Partner ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Unitechnologies an Dritte abzutreten.

## 21. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Ort des Vollzugs und der exklusive Gerichtsstand befinden sich in Bern, Schweiz, und die Rechtsverhältnisse werden ausschliesslich durch Schweizer Recht geregelt.

## 22. Offizielle Version

Massgebend ist die Deutsche Version der AEB.

**Unitechnologies SA , Bernstrasse 5, CH-3238 Gals**